

Beschluss
über die Geschäftsverteilung des
2. Senats des Anwaltsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen
für das Geschäftsjahr 2025

Der 2. Senat ist wie folgt besetzt:

Vorsitzende Rechtsanwältin Dr. Nottbusch
Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs

Beisitzer: Rechtsanwalt Fiedler (stellvertretender Vorsitzender)
Rechtsanwalt Franke
Rechtsanwältin Schönfeld
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer
Richter am Oberlandesgericht Hoffmann
Richter am Oberlandesgericht Dr. Kramer
Richter am Oberlandesgericht Küchelmann

I.

1. An den Verfahren wirken die beisitzenden Richter bzw. Richterinnen in der nachstehenden Reihenfolge mit:
 - a) die anwaltlichen Beisitzer bzw. die anwaltliche Beisitzerin
 - aa) im 1., 4., 7., 10. usw. Verfahren:
Rechtsanwalt Franke und Rechtsanwältin Schönfeld,
 - bb) im 2., 5., 8., 11. usw. Verfahren:
Rechtsanwältin Schönfeld und Rechtsanwalt Fiedler
 - cc) im 3., 6., 9., 12. usw. Verfahren:
Rechtsanwalt Fiedler und Rechtsanwalt Franke,die bzw. der jeweils Erstgenannte ist als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter vorgesehen;
 - b) die berufsrichterlichen Beisitzer bzw. die berufsrichterliche Beisitzerin
 - aa) im 1., 5., 9., 13. usw. Verfahren:
Richter Dr. Kramer und Richterin Dr. Röfer,
 - bb) im 2., 6., 10., 14. usw. Verfahren:
Richter Hoffmann und Richter Küchelmann,
 - cc) im 3., 7., 11., 15. usw. Verfahren:
Richter Küchelmann und Richter Hoffmann,
 - dd) im 4., 8., 12., 16. usw. Verfahren:
Richterin Dr. Röfer und Richter Dr. Kramer,die bzw. der jeweils Erstgenannte ist als Zweitberichterstatterin bzw. Zweitberichterstatter vorgesehen.

2. Für die Zuständigkeit der Berichterstattung bei Sachzusammenhang gelten die Regelungen der Geschäftsverteilung 2024 des Anwaltsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen entsprechend.
3. Die Funktion des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin beginnt jeweils mit der erstmaligen Zuweisung der Akten an diesen bzw. diese durch die Vorsitzende.
4. Wenn ein Verfahren bereits am 01.01.2025 anhängig ist, wirken an diesem diejenigen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes mit, die bereits in dem betreffenden Geschäftsjahr nach Maßgabe der zu diesem Zeitraum geltenden Geschäftsverteilung mitgewirkt haben.

II. Vertretungsregelungen

1. Im Falle der Verhinderung eines anwaltlichen Beisitzers bzw. einer anwaltlichen Beisitzerin tritt an dessen bzw. deren Stelle der bzw. die dritte (an dem Verfahren bisher nicht beteiligte) anwaltliche Beisitzer bzw. Beisitzerin.
2. a) Im Falle der Verhinderung eines berufsrichterlichen Beisitzers bzw. einer berufsrichterlichen Beisitzerin werden vertreten:
 - aa) Richter Küchelmann durch Richter Dr. Kramer,
 - bb) Richter Hoffmann durch Richter Küchelmann,
 - cc) Richterin Dr. Röfer durch Richter Hoffmann,
 - dd) Richter Dr. Kramer durch Richterin Dr. Röfer.
- b) Ist auch der Vertreter bzw. die Vertreterin verhindert, wird entsprechend der Regelung in Ziff. II. 2. a) vertreten.
3. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden wirken an einem Verfahren sämtliche anwaltlichen Beisitzer und die anwaltliche Beisitzerin mit.

Bremen, den 18.12.2024

(Dr. Nottbusch)

(Fiedler)

(Franke)

(Hoffmann)

(Dr. Kramer)

(Küchelmann)

(Dr. Röfer)

(Schönfeld)